



Sportverein SV Wacker Osterwald von 1924 e.V.

SATZUNG

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „SV Wacker Osterwald von 1924 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen: Amtsgericht Hannover, Registernummer: 110057. Der Sitz des Vereins ist Garbsen-Osterwald.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein betreibt alle Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung und die Beitragsordnung sowie das Sepalastschriftverfahren und die Datenschutzordnung des Vereins an.

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven (fördernden) Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die aktiven und passiven (fördernden) Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung und Verbesserung der Vereinseinrichtungen- und Anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen, zu erbringen. Die Höhe der Beiträge, die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütungen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Die Kommunikation und Information im Verein , einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen, erfolgt vorrangig per e-mail. Hierfür ist es erforderlich, dass die Mitglieder dem Verein ihre e-mail-Adresse sowie alle Änderungen auch der übrigen für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten mitteilen.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge nach der Beitragsordnung und zur Erbringung, der durch die Spartenleiter festgesetzten Eigenleistung, verpflichtet. Die Erbringung von Eigenleistungen gilt für alle Mitglieder ab 16 Jahren.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind - die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 8 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder ab 18 Jahren haben aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder ab 16 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben aktives Wahlrecht.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. mindestens einem/einer Stellvertreter/in
3. dem/der Schatzmeister/in
4. der/die Schriftführer/in
5. der/die Jugendleiter/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Zum erweiterten Vorstand gehören: die Spartenleiter/innen

Sie vertreten den Verein nicht im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsmitglieder sind an diese Geschäftsordnung gebunden. Diese kann durch 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder geändert oder ergänzt werden. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer/in.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Garbsen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Datenschutz

Der Verein führt die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland durch. Die Regelungen hierzu sind in der Datenschutzordnung des Vereins festgelegt. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde am 6.03.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bisherige Satzungen treten hiermit außer Kraft.

Garbsen-Osterwald, 6.03.2020



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "T. Wacker".